

Sitzungsvorlage

öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0134/2021
Fachbereich:	2 – Finanzen und Beteiligungen
Erstellt von:	Günter Klaes
Datum:	28.01.2021

Betreff:

Dienstanweisung zur Regelung der Ermächtigungsübertragungen im Sinne von § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW)

Beratungsfolge:		
02.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
09.03.2021	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der Dienstanweisung zur Regelung der Ermächtigungsübertragungen im Sinne von § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Durch den Grundsatz der Jährlichkeit bzw. der zeitlichen Beschränkung einer Ermächtigung binden sich die Gemeinden mittels Haushaltssatzung und Haushaltsplan in der Regel für ein Haushaltsjahr. Als Ausnahme dieses Grundsatzes

können unter anderem Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit übertragen werden.

Gem. § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW regelt der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Vertretungsorgans die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Die Regelung ist als Anlage beigefügt.

Anlage(n)

Dienstrecht Nr. 2.02 – Dienstanweisung der Stadt Olfen zur Regelung der Ermächtigungsübertragungen

Mitgezeichnet von: